# Hygieneplan für die blista

**Stand: 29.09.2021**

Der Hygieneplan in der vorliegenden Fassung bezieht sich auf die ganze blista und ihre Räumlichkeiten bzw. Liegenschaften. Er wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Ein Attest, welches Schüler\*innen sowie alle Mitarbeiter\*innen aus medizinischen Gründen von der Schulpflicht/Präsenzpflicht oder vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, hat allgemein eine Gültigkeit von drei Monaten und muss danach erneut vorgelegt werden.

Die nach wie vor zu beobachtende Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen umfassend zu beobachten. Bei Verdachts- und auftretenden Infektionsfällen hat die blista einen Ablaufplan entwickelt, der umgehend nach Bekanntwerden einsetzt.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen sind die jeweiligen Ressortleitungen und der Vorstand verantwortlich.

Inhalt

[Hygieneplan für die blista 1](#_Toc83892008)

[Infektionsschutz und Arbeitsschutz 3](#_Toc83892009)

[Durchführung des Schulbetriebs 3](#_Toc83892010)

[Zuständigkeiten 4](#_Toc83892011)

[Zutrittsverbote 4](#_Toc83892012)

[Testobliegenheiten 5](#_Toc83892013)

[Persönliche Hygienemaßnahmen 6](#_Toc83892014)

[Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske 6](#_Toc83892015)

[Raumhygiene 8](#_Toc83892016)

[Lüften: 8](#_Toc83892017)

[Reinigung: 9](#_Toc83892018)

[Hygiene im Sanitärbereich 10](#_Toc83892019)

[Mindestabstand 10](#_Toc83892020)

[Teilnahme der Schüler\*innen am Präsenzunterricht 11](#_Toc83892021)

[Testen und Quarantäne 11](#_Toc83892022)

[Dokumentation und Nachverfolgung 13](#_Toc83892023)

[Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung 13](#_Toc83892024)

[Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung 13](#_Toc83892025)

[Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst 14](#_Toc83892026)

[Schülerbeförderung 15](#_Toc83892027)

[Betriebspraktika, Schülerfahrten, Veranstaltungen 15](#_Toc83892028)

[Durchführung von Alarmproben 16](#_Toc83892029)

[Anpassungen an das Infektionsgeschehen 17](#_Toc83892030)

## Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische, medizinische und unterrichtsorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet als auch geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.   
Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG und der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) bewertet werden.

## Durchführung des Schulbetriebs

Die Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Alle Verantwortlichen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler\*innen über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Die Regelungen zum Infektionsschutz sind ausführlich auch in der Wohngruppe und im Unterricht durch die Verantwortlichen zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungs-einrichtungen.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungs-einrichtungen.html) zur Verfügung.

Alle Beschäftigten der blista, Auszubildenden und alle Schüler\*innen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten. Darüber hinaus bestehende, landesweite Regelungen bzw. der „blista-Leitfaden in Zeiten von Corona“ bleiben hiervon unberührt.

## Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schüler\*innen sowie Mitarbeitenden der blista sind die Gesundheitsämter zuständig. Sie informieren das jeweils zuständige Staatliche Schulamt und stimmen die Maßnahmen ab.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der in der blista sind jeweils die Ressortleitungen und der Vorstand verantwortlich.

Es gehört zu den Aufgaben, das Auftreten von COVID-19-Fällen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

Die blista ist dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der eigenen Gebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen erforderlich sind, wie z.B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen.

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Gesundheitsämter zuständig.

## Zutrittsverbote

Personen ist der Zutritt zur blista untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen.

Personen, die nicht in der Schule tätig sind, ist der Zutritt auch untersagt, solange Ange-hörige des gleichen Hausstandes einer Quarantänemaßnahme (individuell angeordnete Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder generelle Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2) unterliegen. Schülerinnen und Schüler sind in diesem Sinne „nicht in der Schule tätige“ Personen.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Corona-virus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden ggf. informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

## Testobliegenheiten

Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen-Selbsttests in der Schule – verfügen.

Das Gleiche gilt für Teilnehmende aller schulischer Veranstaltungen in Präsenzform.   
Das betrifft Schulfahrten und schulische Förderangebote in den Ferien, nicht aber punktuelle Ereignisse wie Elternabende.

Die Lehrkräfte und das sonstige Personal müssen zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2vorliegt, oder einen Antigen-Selbsttest vornehmen – dieser darf nicht älter als 72 Stunden sein.

Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abschlussprüfungen; auch diesen werden jedoch Testungen angeboten.

Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens kann eine kurzfristige Anpassung der Teststrategie erforderlich machen. Daher wird für die Durchführung der Testungen auf die Regelungen des jeweils geltenden Erlasses verwiesen.

## Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

* regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
* Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), soweit dieser Hygieneplan nicht Ausnahmen vorsieht.
* Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
* Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
* Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
* Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Dazu werden die Schüler\*innen angeleitet und ggf. beaufsichtigt.

## Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske

In allen Gebäuden der blista ist mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bis zur Einnahme eines Sitzplatzes zu tragen.

Beim Verlassen des Sitzplatzes, z. B. um an die Tafel zu gehen, ist die Maske wieder anzulegen.

Bei einem Ausbruchsgeschehen an der blista kann das Gesundheitsamt im Benehmen mit dem Schulträger auch an den Sitzplätzen eine Maskenpflicht anordnen.

Auf das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig.   
Im Rahmen der Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die nach Beurteilung der Fachkräfte auf das Mundbild angewiesen sind, empfehlen wir, dass die Lehrkraft sowie die Mitschülerinnen und Mitschüler ausnahmsweise transparente Mund-Nasen-Bedeckungen in der jeweiligen Lerngruppe tragen.

Eine medizinische Maske muss nicht getragen werden

* soweit dies zur Nahrungsaufnahmeerforderlich ist,
* soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport oder beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
* während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes,
* von Kindern unter 6 Jahren sowie
* von Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.

Soweit der fachpraktische Unterricht nicht am Platz stattfindet, ist ebenfalls eine medizinische Maske zu tragen. Ausnahmen können hierbei erfolgen, wenn der fachpraktische Unterricht dies unmittelbar erfordert (z.B. Abschmecken von Speisen). In diesen Fällen ist für eine gute Lüftungssituation zu sorgen.

Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine medizinische Maske getragen werden kann, ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests **vor dem Betreten** **mit dem Vorstand abzustimmen**. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine medizinische Maske getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird.

Beim Vorliegen eines solchen Attestes soll die Schule geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um eine Ansteckungsgefahr zu verringern (z.B. Einhaltung des Mindestabstands). Eine Befreiung von der Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, rechtfertigt das Fernbleiben vom Präsenzunterricht bzw. -betrieb nicht.   
Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schüler- oder Personalakte genommen werden.

Auch beim Tragen einer medizinischen Maske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Das Tragen einer medizinischen Maske darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Die Hinweise zur Verwendung von Masken finden Sie in unserem Leitfaden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Maske werden ausführlich im Unterricht und in den Wohngruppen behandelt.

## Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume der blista. So sind daher immer organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

### Lüften:

Alle Räume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte.

Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10 - 20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben. Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden. Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Dies gilt besonders in den Wintermonaten. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. In der kalten Jahreszeit führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht. Die Lüftungssituation ist für jeden genutzten Raum individuell zu betrachten und passgenau umzusetzen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein aus-reichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosol-konzentration. Deshalb eignen sich CO2-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO2-Timer“ eine App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird und in jedem App-Store erhältlich ist.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>).

### Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Dennoch steht an der blista die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

Dazu gehören:

* regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
* routinemäßige Flächendesinfektion; eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen erfolgt in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl)
* Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollten bei Bedarf die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt (in der Verantwortung der Lehrkräfte).

### Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

Flüssigseifenspender und Händetrockenmöglichkeiten (Einmalhandtücher) werden bereitgestellt. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion werden in den Sanitärbereichen ausgehängt.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

## Mindestabstand

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem blistaCampus möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Partner- und Gruppenarbeit sollten möglichst nur unter Wahrung der Abstandsregelung erfolgen. Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands, insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Personal in allen Schularten und Jahrgangsstufen, insbesondere in der Grundschule, abgewichen werden.

In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.

Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf einen Wechsel der Unterrichtsräume von Schülerinnen und Schülern verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist möglich.

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist abhängig von den Regelungen der jeweils ausgerufenen Stufe möglich. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist zu achten.

## Teilnahme der Schüler\*innen am Präsenzunterricht

Schüler\*innen können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Abgemeldete Schüler\*innen sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, die Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu beobachten und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Für schwangere Schülerinnen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote. Die schwangere Schülerin kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach ArbMedVV durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch nehmen. Schwangere Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

## Testen und Quarantäne

**Jeder positive Test (auch Antigentest) muss** dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Die positiv getestete Person muss sich nach § 7 Abs. 1 CoSchuV umgehend in Absonderung begeben und ist gehalten, unverzüglich eine Testung mittels Nukleinsäurenachweises (PCR) durchführen zu lassen. Teststellen sind unter [www.corona-test-hessen.de](http://www.corona-test-hessen.de) abrufbar.

Die unmittelbaren Sitznachbarn werden für den laufenden und den folgenden Tag bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts von der Präsenz entbunden.

**Dies gilt grundsätzlich nicht für vollständig Geimpfte und Genesene.**

Bestätigt der Nukleinsäurenachweis die Infektion, beträgt die Dauer der Absonderung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 **14 Tage ab dem Zeitpunkt des Schnelltests**.

Es wird eine **Verkürzung** der Absonderung in § 7 Abs. 7 CoSchuV für Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Demnach endet die Absonderung auch dann, sobald dem Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis vorgelegt wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt; die Testung darf frühestens **am siebten Tag nach Feststellung der Infektion** vorgenommen werden.

Die Absonderung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 CoSchuV für Schüler\*innen **als Hausstandsangehörige** **einer infizierten Person dauert regelmäßig 10 Tage** und kann mit der Maßgabe verkürzt werden, dass die Testung mit einem professionellen PoC-Antigentest frühestens am fünften Tag der Absonderung erfolgen darf.

Im Falle einer mittels Nukleinsäurenachweises bestätigten SARS-CoV-2 Infektion bei einer Person im Klassen- oder Kursverband, einschließlich Lehrkräften und Mitarbeiter\*innen, erörtert das Gesundheitsamt die Gegebenheiten vor Ort mit Hilfe der Verantwortlichen und berücksichtigt sie bei der Entscheidungsfindung. Hierzu stellt die blista zusammen mit dem Gesundheitsamt eine Personenliste ggf. mit einem Sitzplan sowie die Namen und Adressen der unmittelbaren Sitznachbarn zur Verfügung (§ 25 Abs. 1 und 2 IfSG).

Die Absonderung ganzer Klassen oder Kurse kommt regelmäßig nicht in Betracht. Die Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe wie dem Schulsetting kann entsprechend der Empfehlung des RKI – unter Berücksichtigung der Risikobewertung – auf Haushaltskontakte, enge Freunde und Sitznachbarn eingeschränkt werden.

Die Anordnung der Absonderung von engen Kontaktpersonen (insbesondere Sitznachbarn) ist mit der Möglichkeit zu verbinden, die Absonderung durch Vorlage eines Testergebnisses zu beenden, das nachweist, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Die Testung darf frühestens am fünften Tag nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung vorgenommen werden, wie es das RKI in seinen aktualisierten Hinweisen zum Kontaktpersonenmanagement vom 9. September 2021 vorsieht. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

Eine Quarantänisierung von vollständig geimpften oder genesenen Personen ohne Symptome unterbleibt entsprechend den Empfehlungen des RKI.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte des Klassen- oder Kursverbandes (mit Ausnahme der Geimpften und Genesenen) müssen in den folgenden zwei Wochen an jedem Unterrichtstag getestet werden (Antigentests oder PCR-Pooltests), um die frühzeitige Erkennung weiterer Infektionen zu ermöglichen. Medizinische Masken müssen auch am Sitzplatz getragen werden. Im Fall weiterer bestätigter Infektionen beginnt der Zwei-Wochen-Zeitraum erneut.

## Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen z. B. durch das Klassenbuch, Kurshefte, Konferenzlisten etc. zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen.

## Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist gemäß Anlage 1 „Aktuelle Darstellung der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen zulässig.

Schulkantinen können entsprechend § 22 Abs. 2 der Coronavirus-Schutzverordnung eine Verpflegung vor Ort anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln zwischen den Lerngruppen einzuhalten).

## Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittags-betreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden.

Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

## Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten –soweit möglich – eine geeignete medizinische Maske tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen.

Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten (abrufbar unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>).  
Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona(SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

## Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

## Betriebspraktika, Schülerfahrten, Veranstaltungen

Für das Schuljahr 2021/2022 ist eine reguläre Durchführung aller Betriebspraktika an den allgemeinbildenden Schulen und in den beruflichen Schulen vorgesehen. Weitere Um-setzungshinweise erfolgen auf Erlassbasis.

Für Schulfahrten wird auf den jeweils gültigen Erlass. Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich.

Auch für diese gilt:

Personen, die

* Symptome für eine Infektion mit dem Corona-VirusSARS-CoV-2aufweisen oder
* die selbst oder deren Haushaltsangehörige einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt. Im Rahmen der Tage der offenen Tür o.ä. an der blista, die der Vorstellung dienen, haben alle Teilnehmenden eine medizinische Maske zu tragen. Um die Anzahl der teilnehmenden Familien zu regulieren, ist es ratsam, gestaffelte und fest definierte Zeiträume für die Teilnahme an den Tagen der offenen Tür vorzusehen.

Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, empfiehlt es sich, die Personenanzahl zu begrenzen.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen der Schülervertretung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

* Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gilt der blista- Hygieneplane. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kultur-veranstaltungen).
* Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils verantwortlichen Leitungen vorzulegen.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

## Durchführung von Alarmproben

Die „Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren“ vom 5. November 2019 sieht die Durchführung von Alarmproben in Schulen vor. Nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) können Schulen auf die Alarmprobe zu Beginn des Schuljahres aufgrund der Coronavirus-Pandemie verzichten.

Allerdings sind die Schüler\*innen angemessen zu unterweisen, das bedeutet:

* Die Begehung des Fluchtweges sollte innerhalb der ersten drei Wochen nach Schulanfang klassenweise stattfinden und vom Klassenraum bis zum festgelegten Sammelpunkt auf dem Gelände führen. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern das korrekte Verhalten während einer Räumung zu erläutern. Die Begehung kann ohne Auslösung des Alarmsignals erfolgen.
* Das Alarmsignal soll an einem festgelegten Tag nach vorheriger Ankündigung ertönen, um die Schülerinnen und Schüler mit dem Signal vertraut zu machen, ohne dass diese das Klassenzimmer verlassen müssen. Von den Lehrkräften ist dabei ein didaktischer Bezug zur erfolgten/bevorstehenden Begehung des Fluchtweges herzustellen.

Dies ist im Klassenbuch festzuhalten. Da der Erlass keinen festen Zeitraum für die Durchführung der zweiten Alarmprobe festlegt, sondern lediglich fordert, dass die örtliche Feuerwehr mindestens einmal jährlich zu einer Alarmprobe eingeladen werden soll, kann der Zeitpunkt der zweiten Alarmprobe innerhalb eines (Schul-)Jahres variabel gesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen pandemischen Situation wird den Schulen dadurch die Möglichkeit eröffnet, sich bei der Terminierung der aktuellen Entwicklung im Schulbetrieb anzupassen.

Für die Durchführung kann somit ein Termin gewählt werden, an dem der Infektionsschutz ausreichend berücksichtigt werden kann. Es kommt wesentlich darauf an, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der ersten Alarmprobe in die Grundzüge der Räumung und das Verhalten im Brandfall eingewiesen sind. Im Unterschied dazu, liegt der Zweck der zweiten Alarmprobe dann hauptsächlich in der Überprüfung der Räumungsgeschwindigkeit und der Anwendung der in der ersten Alarmprobe erlernten Kenntnisse unter Zeitdruck.

## Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter informieren die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter und stimmen die erforderlichen Maßnahmen ab.